

Technische Universität Dresden
Fakultät Psychologie

**Auswahlordnung
für den Masterstudiengang
Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience
ab dem Sommersemester 2018**

Konsolidierte Fassung aus der [Amtlichen Bekanntmachung](#) vom 15.06.2013 sowie der [Ersten Satzung zur Änderung der Auswahlordnung](#) vom 22.08.2018.

Diese gilt für alle Studierende im Masterstudiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience.

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Master-Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience

Vom 15.06.2013

Auf Grund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2013 (SächsGVBl. Nr. 19, S. 892) sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz-SächsHZG) vom 7. Juni 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 2008 (SächsGVBl. Nr. 15, S. 602) und aufgrund von § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 05.06.2009 (Vergabeordnung) erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Ordnung als Satzung:

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht

- § 1 Auswahlverfahren
- § 2 Auswahlausschuss
- § 3 Auswahlkriterien und Bewertung
- § 4 Übergabe der Rangliste

§ 1

Auswahlverfahren

(1) Sofern gemäß Sächsischer Zulassungszahlenverordnung eine Beschränkung der Studienplatzkapazität im Master-Studiengang Psychologie: Cognitive-Affective Neuroscience (CAN) festgelegt wurde, vergibt die Technische Universität Dresden die Studienplätze gemäß § 3 Abs. 1 lit. d der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen der TU Dresden (Vergabeordnung) nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Fakultät Psychologie in der dort vorgesehenen Quote.

(2) An dem Auswahlverfahren nehmen nur Studienbewerber teil, die sich form- und fristgerecht an der TU Dresden gemäß § 1 Vergabeordnung beworben haben.

§ 2

Auswahlausschuss

Der Dekan der Fakultät Psychologie setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Auswahlausschuss ein. Der Auswahlausschuss besteht in der Regel aus mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät Psychologie. Der Auswahlausschuss bewertet die Bewerbungen gemäß der in § 3 festgelegten Kriterien und erstellt die Rangliste. Er entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

§ 3

Auswahlkriterien und Bewertung

(1) Die zur Verfügung stehenden Plätze werden aufgrund der schriftlich eingereichten Unterlagen vergeben.

(2) Die Summe der vom Bewerber nachgewiesenen Leistungspunkte in den unter § 5 Abs. 1 der Eignungsfeststellungsordnung im Master-Studiengang CAN genannten Kernbereichen wird durch die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. durch die vorläufige Durchschnittsnote der Bescheinigung über mind. 80% der Leistungen im Studiengang geteilt.

(3) Beginnend vom höchsten gemäß § 3 Abs. 2 ermittelten Wert wird die Rangliste von allen am Auswahlverfahren beteiligten Studienbewerbern als Grundlage für die Studienplatzvergabe ermittelt. Bei gleichen Rangplätzen entscheidet das Los. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt hiernach entsprechend den Regelungen der Vergabeordnung.

§ 4

Übergabe der Rangliste

Die Rangliste gemäß § 3 Abs. 3 wird dem Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamt bis spätestens 15.8. übermittelt. Die Bescheidung der Studienbewerber mittels Zulassungs- und Ablehnungsbescheid erfolgt durch das Immatrikulationsamt/Akademische Auslandsamt der TU Dresden.